

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

der NanoFocus AG

Stand: 11. Oktober 2011

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Angebote, sonstigen rechtsgeschäftlichen Erklärungen, einschließlich Beratungen sowie Forschungs- und Entwicklungsleistungen. Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos liefern.
2. Für den Fall einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese Bedingungen auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

§ 2 Vertragsabschluss, Vertragsgegenstand, Umfang der Lieferung, Verpackung

1. Angebote sind für uns freibleibend. Im Angebot enthaltene oder dem Angebot beigelegte oder in Prospekten und Katalogen enthaltene Zeichnungen, Abbildungen, Gewichte, Mengen und sonstige Maßangaben enthalten nur annähernde Werte.
2. Verträge zwischen dem Käufer und uns als Verkäufer kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Dies gilt auch für alle Vereinbarungen und Auftragserteilungen an und durch von uns beauftragte Vertreter, Agenten und Verkaufsgesellschaften. Maßgeblich für den Inhalt des Vertrages ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
3. Wir liefern "ab Werk" und vermitteln namens und im Auftrag des Kunden den Versand.
4. Konstruktions- und Formänderungen behalten wir uns während der Lieferzeit vor, soweit der Liefergegenstand sowie dessen Funktion und Aussehen dadurch nicht grundsätzlich verändert werden und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind. Hinsichtlich etwaiger Preisänderungen gilt F2 dieser Bedingungen.
5. Kostenvoranschläge, Zeichnungen und ähnliche Unterlagen sowie Inhalte dieser dürfen vom Kunden Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
6. Transport und Verpackungskosten, insbesondere Kosten für Spezialverpackung, wie z. B. für See- oder Luftfracht, werden dem Käufer zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Die Berechnung von Versand-, Zollabfertigungs- und Verpackungskosten erfolgt gesondert nach dem Geräteversand.

§ 3 Lieferfristen, Lieferzeit

1. Die angegebenen Liefertermine und Lieferfristen gelten stets als annähernd vereinbart. Ist eine Lieferfrist (=Lieferung innerhalb angegebener Wochen oder Monate) vereinbart, so beginnt diese mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden vereinbarungsgemäß zu beschaffenden Unterlagen, Daten, Fakten, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist beginnt auch nicht vor Klärung aller mit der Bestellung verbundenen wesentlichen technischen Fragen. Sind diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Lieferfrist entsprechend den eingetretenen Verzögerungen verlängert. Entsprechendes gilt für eine vereinbarte Lieferzeit (= festbestimmte/r Kalenderwoche/-tag; auch Liefertermin genannt).
2. Wenn nach der Auftragsbestätigung durch den Kunden zusätzliche Anforderungen gestellt oder Änderungen in Bezug

auf den Liefergegenstand verlangt werden, verlängert sich die Lieferfrist bzw. die Lieferzeit um die für die Durchführung dieser Anforderungen bzw. Änderungen notwendige Zeit.

3. Lieferfristen bzw. -termine sind eingehalten, wenn dem Kunden bis zu ihrem Ablauf die Versand- oder Übergabebereitschaft mitgeteilt ist.
4. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt höherer Gewalt, staatlichen Anordnungen, sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von nicht unwesentlichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mitteilen. Wird die Fertigstellung des Auftragsgegenstandes infolge solcher unvorhergesehenen Umstände unmöglich oder ist sie nur unter erheblichen wirtschaftlichen Mehraufwendungen möglich, so sind wir neben den gesetzlichen Rechten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§ 4 Lieferverzögerungen

1. Sind wir mit der Erbringung der von uns geschuldeten Leistung in Verzug, kann uns der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach dem Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne. Wird diese Nachfrist infolge unseres Verschuldens nicht eingehalten, so ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt, wenn er dieses Recht binnen zwei Monaten seit Ablauf der Nachfrist schriftlich durch Erklärung uns gegenüber ausübt.
2. Für den Fall des Leistungsverzugs oder der Unmöglichkeit der Lieferung werden die dem Käufer etwa zustehenden Ansprüche auf Schadensersatz dahin begrenzt, dass lediglich wegen des vorhersehbaren Schadens Ersatz verlangt werden kann. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit der Grund für den Leistungsverzug bzw. die Unmöglichkeit der Leistung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines unserer gesetzlichen Vertreter oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruht.

§ 5 Annahme der Lieferung, Abnahme, Annahmeverzug, Auftragswiederruf

1. Der Kunde ist bei Lieferung "ab Werk" zur Annahme einer Sendung verpflichtet, sobald ihm die Versandbereitschaft mitgeteilt ist; ansonsten bei Anlieferung. Mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des zufälligen Unterganges des gekauften Gegenstandes auf den Kunden über.
2. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen gemäß Absatz (1) nicht nach, so hat er die dadurch verursachten Mehrkosten (z. B. Lagerungs- und Erhaltungskosten) zu tragen. Nach Ablauf einer von uns gesetzten, angemessenen Frist können wir, unbeschadet weiter gehender Ansprüche, vom Vertrag zurücktreten und anderweitig über den Liefergegenstand verfügen und Schadenersatz geltend machen. Im Fall der ernsthaften und endgültigen Annahmeverweigerung durch den Kunden ist eine Fristsetzung entbehrlich. In beiden Fällen geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
3. Werden in Auftrag gegebene Arbeiten auf Wunsch des Kunden eingestellt, ist der Kunde zur Zahlung der bis dahin erbrachten Leistungen unter Abzug bereits geleisteter Zahlungen nach Erteilung der Abrechnung verpflichtet.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen, Mehrwertsteuer

1. Die Preise gelten "ab Werk" zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer am Tag der Rechnungsstellung und ausschließlich Nebenkosten im Sinne von Abs. (3). Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen, sofern nicht schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.
2. Bei Änderungen unserer Preislisten nach Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden, gelten die am Liefertag gültigen Listenpreise; sofern zwischen dem Vertragsabschluss und dem Liefertag ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten liegt und die Verzögerung der Lieferung nicht von uns zu vertreten ist.
3. Alle Nebenkosten, wie z. B. Transportversicherung, Verladung, Handling, Zollabfertigung, sind vom Kunden zu tragen.
4. Der Kunde gerät in Verzug, wenn er nicht innerhalb der vereinbarten Frist den Rechnungsbetrag ohne Abzug beglichen hat. Maßgeblich ist die Gutschrift des Rechnungsbetrages auf unserem Konto. Ab Eintritt des Verzuges sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu berechnen. Die Beanspruchung eines nachweisbar höheren Zinsschadens behalten wir uns vor. Dem Kunden sieht es frei, uns einen geringeren Schaden nachzuweisen.
5. Bei Erstaufträgen und Entwicklungsaufträgen kann eine Vorauszahlung/Anzahlung in angemessener Höhe auf die Lieferung verlangt werden.
6. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte des Kunden gegenüber unseren Ansprüchen stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
7. Zahlungen dürfen nicht an Verkäufer oder Vertreter von uns geleistet werden. In jedem Falle gilt eine Zahlung erst mit Gutschrift des geschuldeten Betrages auf unserem Bankkonto als geleistet.
8. Wechsel werden nur auf Grund besonderer Vereinbarung angenommen. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gilt die Annahme von Schecks oder Wechseln erst nach Einlösung als Zahlung. Bankspesen und Gebühren, Rücklastschriften und Bearbeitungskosten hat der Kunde zu tragen, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung schriftlich getroffen worden ist.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen Kaufgegenständen bis zur völligen Bezahlung sämtlicher uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehender Forderungen vor. Bei laufender Rechnung dient das gesamte Vorbehaltsgut zur Sicherung der Saldenforderung.
2. Soweit der Kunde den Liefergegenstand im eigenen Betrieb verwendet, ist ihm die Weiterveräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübertragung im Ganzen oder in Teilen ohne unsere Genehmigung nicht gestattet, solange der Eigentumsvorbehalt besteht.
3. Hat ein Kunde einen Gegenstand zum Zwecke des Weiterverkaufs als Händler erworben, ist die Weiterveräußerung im ordentlichen Geschäftsgang gestattet.
4. In jedem Fall der Weiterveräußerung eines unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstandes tritt der Kunde schon jetzt seine künftigen Ansprüche gegen seinen Käufer aus der Weiterveräußerung in vollem Umfang an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Kunde bleibt zum Forderungseinzug berechtigt. Dieses Recht steht auch uns zu; wir üben es aber erst aus, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn eine die Zahlungsverpflichtungen erheblich gefährdende gravierende Vermögensverschlechterung beim Kunden eintritt. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Kunde Insolvenzantrag stellt. Der Kunde hat uns in diesem Fall auf erstes Anfordern alle zum Einzug

erforderlichen Angaben zu machen und Unterlagen auszuhändigen.

5. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die Forderungen an den Kunden um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit, zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.
6. Der Kunde ist verpflichtet, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, den Liefergegenstand gegen Feuer- und Wasserschaden sowie gegen Diebstahl ausreichend zu versichern.
7. Der Besteller ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich Mitteilung von allen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen einen dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Gegenstand zu machen und uns Abschriften von Pfändungsverfügungen und -protokollen zu übersenden. Er hat darüber hinaus alles zu unternehmen, um die Durchführung der Zwangsvollstreckung abzuwenden. Wenn wir Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO erheben, ist uns der Kunde zur Erstattung der gerichtlichen sowie außergerichtlichen Kosten verpflichtet, wenn der Dritte hierzu nicht in der Lage ist.
8. Gerät der Kunde mit seiner Kaufpreiszahlung in Verzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, können wir eine angemessene Frist zur Leistung bzw. Nacherfüllung setzen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferte Ware zurückzunehmen. Befinden sich diese Gegenstände in Besitz eines Dritten, ist der Kunde auf erstes Anfordern verpflichtet, den Aufenthaltsort des Liefergegenstandes mitzuteilen, und ist damit einverstanden, dass wir die Gegenstände auch in diesem Fall in Besitz nehmen.

§ 8 Durchführung von Entwicklungsarbeiten

1. Die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten richtet sich nach den §§ 611 ff BGB.
2. Wir führen Entwicklungsarbeiten nach besten Kräften und unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln nach dem Stand der Technik durch. Eine Garantie für das Erreichen des Forschungs- und Entwicklungsziels durch uns wird nicht übernommen. Das Ergebnis der Entwicklung wird gem. Angebot zur Verfügung gestellt.
3. Der Kunde hat uns unverzüglich die zur Durchführung der Entwicklungsarbeiten erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
4. Nach Beendigung der Entwicklungsarbeiten verbleiben sämtliche Entwicklungsergebnisse (einschließlich Know-how, Versuchs- und Entwicklungsberichte, Entwürfe, Muster etc.) in unserem Eigentum. Der Kunde erhält hieran ein ausschließliches, entgeltliches, zeitlich auf 2 Jahre begrenztes Nutzungsrecht, soweit dies zur Erreichung der Vertragsziele erforderlich ist.“
5. Sollten an den von uns erbrachten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten Schutzrechte Dritter bestehen, werden wir diese – soweit uns bekannt – dem Käufer gegenüber anzeigen.

§ 9 Mängelrügen, Gewährleistung

1. Liegt ein von uns zu vertretender Mangel vor, sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Für den Fall der Nachbesserung sind wir dazu verpflichtet, die Transport-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die gelieferte Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
 - a. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt sie zu verweigern.
 - b. Wir können solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht, die Nacherfüllung verweigern.

2. Erfolgt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nicht innerhalb einer – unter Berücksichtigung unserer Liefermöglichkeiten – angemessenen Frist oder schlägt die Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung fehl, so kann der Käufer die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
 3. Die Mängelrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seine nach § 377 HGB von ihm zu beachtenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ordnungsgemäß nachgekommen ist.
 4. Soweit sich nachstehend (Abs. 6) nichts anderes ergibt, sind weitere Ansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, Aufwendungsersatz mit Ausnahme desjenigen nach § 439 II BGB, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Schäden die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind sowie für Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns; erfasst sind auch Ansprüche, die nicht aus der Mangelhaftigkeit der Kaufsache resultieren.
 5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung einer anderen Sache oder einer geringeren Menge.
 6. Der in Abs. 4 geregelte Haftungsausschluss gilt nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen; er gilt ebenfalls nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen.
 - a. Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine „Kardinalpflicht“ verletzen, ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; im Übrigen ist sie gem. Abs. 4 ausgeschlossen.
 - b. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschaden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
 - c. Er gilt auch nicht bei Übernahme einer Garantie und bei Zusicherung einer Eigenschaft, falls gerade ein davon umfasster Mangel unsere Haftung auslöst.
 - d. Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt Vorstehendes entsprechend.
 7. Es wird keine Gewähr für Schäden übernommen, die auf eine ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafter Montage durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unsachgemäße und ohne vorherige Genehmigung durch uns erfolgte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Käufers oder Dritter zurückzuführen sind.
 8. Die Ansprüche auf Nacherfüllung, Schadensersatz und Verwendungsersatz verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Kaufsache.
 - a. Dies gilt nicht bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist, und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat; in diesem Fall tritt die Verjährung erst nach 5 Jahren ein.
 - b. Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist.
 - c. Der Käufer kann im Falle des Satz b. aber die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er aufgrund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt sein würde; im Falle des Rücktrittsausschlusses und einer nachfolgenden Zahlungsverweigerung sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
 9. Ansprüche aus Herstellerregress bleiben durch diesen Abschnitt unberührt.
- ### § 10 Haftung
1. Wir schließen unsere Haftung für fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die Haftung für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen ist nicht ausgeschlossen. In jedem Fall ist unsere Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- ### § 11 Abtretungsverbot
1. Ansprüche des Kunden uns gegenüber dürfen nicht abgetreten werden.
- ### § 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Angewandtes Recht
1. Erfüllungsort ist Sitz unserer Gesellschaft.
 2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Duisburg, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn er im Inland keinen Gerichtsstand hat.
 3. Soweit in den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt für die Abwicklung von Rechtsgeschäften zwischen uns und Rechtspersonen ohne Sitz im Inland das materielle Einheitsrecht des UN Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).